

Bereitstellung von Budgets zur Erhöhung der Eigenverantwortung von Schulen

RdErl. des MK vom 12.4.2010 - 21-8010.1

Bezug:

- a) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246)
- b) Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 11.8.2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 684, 689)
- c) Lernmittelkostenentlastungsverordnung vom 30.4.2003 (GVBl. LSA S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.4.2008 (GVBl. LSA S. 152)
- d) RdErl. des MK vom 13.9.2002 (SVBl. LSA S. 254), geändert durch RdErl. vom 1.4.2007 (SVBl. LSA S. 91)
- e) RdErl. des MK vom 17.10.2002 (SVBl. LSA S. 279), wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. vom 15.11.2007 (SVBl. LSA S. 368)
- f) RdErl. des MK vom 12.4.2010 (SVBl. LSA S. ...)
- g) RdErl. des MK vom 30.1.2004 (SVBl. LSA S. 28), wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. vom 29.12.2008 (SVBl. LSA 2009 S. 3)

1. Allgemeines

Die Schulen erhalten für ihre pädagogische Arbeit ein Budget, über das sie eigenverantwortlich verfügen. Es beinhaltet Haushaltsmittel für

- a) Lehr- und Lernmittel,
- b) Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler bei Schulwanderungen und Schulfahrten,
- c) Reisekostenerstattungen für Lehrkräfte aus Anlass von Schulfahrten sowie
- d) Aufwandsentschädigungen für außerunterrichtliche schulische Projekte und für den ergänzenden Einsatz von Experten im Unterricht.

Die Schulen erhalten durch das Landesverwaltungsamt jährlich die Mitteilung über die ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Diese Mittel sind im Haushaltsplan so zusammengefasst, dass unter den Ausgabepositionen grundsätzlich Deckungsfähigkeit besteht. Somit können die Schulen innerhalb ihres Gesamtbudgets die Haushaltsmittel nach eigener Prioritätensetzung unter Beachtung des rechtlichen Rahmens verwenden. Die Mittelverteilung bedarf gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 15 in Verbindung mit dem § 28 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Zustimmung der Gesamtkonferenz.

2. Haushaltstechnische Umsetzung

Das Landesverwaltungsamt hält für die Mittel gemäß den Bezugs-RdErl. zu c, d, e und f schulbezogene Unterkonten vor und teilt den Schulen jährlich in Abhängigkeit von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler den für jedes Unterkonto zur Verfügung gestellten Finanzrahmen mit (Entscheidungsverfügung). Die Mittel (einschließlich Einnahmen) sind in Eigenverantwortung der Schule unter Beachtung der Grenzen der Deckungsfähigkeit und der in den Bezugs-RdErl. zu c, d, e und f beschriebenen Rahmenbedingungen schulspezifisch zu nutzen.

Ein Teil der Mittel ist aufgrund von vorgegebenen Zweckbindungen nicht deckungsfähig. Dies sind z. B. die Einnahmen aus den Leihgebühren für Schulbücher, die nur zum Kauf von

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Lernmitteln gemäß Bezugs-RdErl. zu c eingesetzt werden dürfen. Weiterhin betrifft dies die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler bei Schulfahrten, die nur für diesen Zweck eingesetzt werden dürfen.

Von den Schulen sind Haushaltsüberwachungslisten zu führen, so dass jeder einzelne Festlegungs- und Zahlungsvorgang pro Titel nachgewiesen wird. Das trifft sowohl für die Ausgaben als auch für die Einnahmen zu.

Das Landesverwaltungsamt wird die Schulen in das Verfahren einweisen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu g außer Kraft.